

VOTUM

2/2016



drb-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

Seite 3

Bericht über die Mitgliederversammlung am 11. April 2016

Seite 3

Bericht von der Bundesvertreterversammlung am 28. April 2016

Seite 4

Bericht über das Treffen der Assessorenvertreter aller Bundesländer

Seite 5

Mitglieder für die Arbeitsgemeinschaft „Internationales“ gesucht

Seite 6

Teilung des Landgerichts Berlin in Sicht?

Seite 6

Zuständigkeit für Abschiebungshaftsachen – VG statt AG!

Seite 7

Wahlprüfsteine 2016 in Arbeit

Seite 8

Neues zur Besoldung

Seite 12

Relative Entwicklung der R-Besoldung in Berlin

Seite 14

Handy und Internet als Fallstricke für Richter

Seite 16

Augen auf im Gericht!

Seite 17

Jungrichterseminar in Berlin

Seite 21

Aus der Mitgliedschaft

Seite 22

Vom Vorstand wahrgenommene Termine

Seite 22

Veranstaltungen

Seite 24

Rezensionen

Seite 2

Editorial und Impressum



■ Editorial

Sehr geehrte Mitglieder!

Nach nur drei Monaten liegt Ihnen eine neue Ausgabe des VOTUMs vor. Denn zwischenzeitlich hat sich nicht nur auf Landes-, sondern auch auf Bundesebene einiges getan.

Wer nicht die Zeit für die diesjährige Mitgliederversammlung am 11. April gefunden hat, kann hier das Wichtigste in Kürze nachlesen. Ebenfalls im April sind in Berlin der Bundesvorstand, die Bundesvertreterversammlung und die Assessorenvertreter des DRB zusammengekommen. Auch darüber wird berichtet.

Weitere Beiträge befassen sich zum Beispiel mit der Teilung des Landgerichts und der Änderung der Zuständigkeit für Abschiebungshaftsaachen. Natürlich gibt es auch wieder Neues zur Besoldung.

Außerdem: Gesucht werden Mitglieder für die Arbeitsgemeinschaft „Internationales“ des Bundesverbandes.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihre Schriftleitung

Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de

■ Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)
Tel: 030/60 08 40 93 | Fax: 030/60 08 40 94
info@drb-berlin.de | www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Staatsanwalt Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen. Bei Leserbriefen ist die Kürzung vorbehalten.

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom Dezember 2003.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Beitrag abgegolten.
Einzelpreis für Nichtmitglieder: 1,50 Euro
Kontoverbindung:
IBAN DE07100708480263477200
BIC DEUTDEDB110

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen im VOTUM geschlechtsunabhängig den Beruf.



■ Bericht über die Mitgliederversammlung am 11. April 2016

Die recht gut besuchte Mitgliederversammlung im Haus des Rechts in der Kronenstraße stand ganz im Zeichen der Verabschiedung des langjährigen Vorsitzenden VizePräsAG Stefan Finkel und der Neuwahlen des Vorstandes.

In seiner Abschiedsrede bedankte sich Stefan Finkel bei allen ehemaligen und aktuellen Vorstandsmitgliedern für ihre Mitarbeit in den vergangenen Jahren. Im Anschluss berichtete er über Schwerpunkte der Tätigkeit des Landesverbandes Berlin und zog kritisch Bilanz. Positiv bewertete er den Zuwachs der Zahl der Mitglieder auf über 500. Dies sei ein Zeichen für die Wahrnehmung der hervorragenden Arbeit des Vorstandes durch immer mehr Kolleginnen und Kollegen. Nicht so positiv falle die Arbeit in Bezug auf das gemeinsame Richtergesetz Berlin/Brandenburg aus. Dieses gelte trotz der vom Landesverband geäußerten Kritikpunkte unverändert fort. Auch in der Frage der Richterbesoldung sei es trotz aller Anstrengungen bislang nicht gelungen, die politisch Verantwortlichen von der Verfassungswidrigkeit der Alimentation der Berliner Richter und Staatsanwälte zu überzeugen.

Nach den Berichten des Kassenführers und der Kassenprüfer sowie der anschließenden Entlastung des Vorstandes standen die Neuwahlen des Vorstandes an. Die Kandidaten, die überwiegend schon in den letzten Jahren im Vorstand mitgearbeitet haben, wurden ohne Gegenstimmen gewählt. Alle Gewählten nahmen die Wahl mit Dank an.

Der neue Vorstand des Landesverbandes besteht nunmehr aus folgenden Kolleginnen und Kollegen:

- Katrin-Elena Schönberg, Ri'inKG, Vorsitzende
- Dr. Stefan Schifferdecker, RiSG, stellvertretender Vorsitzender
- Dr. Oliver Elzer, RiKG, Schriftführer
- Dr. Volker Nowosadtko, RiSG, Kassenführer,
- Dr. Udo Weiß, StA (StA Berlin), Stellvertreter von Kassen- und Schriftführer
- Andrea Hoffmann, StA'in/GL'in (StA Berlin), Vertreterin der Staatsanwälte,
- Charlotte Wiedenberg, Ri'in, Vertreterin der Richterinnen und Richter auf Probe

- Margit Böhrenz, VRI'inKG i.R., Aufgabenbereich: Pensionäre/ Veranstaltungen,
- Dr. Patrick Bömeke, RiLG, Aufgabenbereich: Fragen der Besoldung und IT-Angelegenheiten
- Raphael Neef, RiLG, Aufgabenbereich: Internet, Kommunikation und Versicherungsangelegenheiten.

Die neue Vorsitzende bedankte sich bei dem langjährigen Vorsitzenden VizePräsAG Stefan Finkel und seiner bisherigen Stellvertreterin StA'in/GL'in Andrea Hoffmann für das große Engagement. Sie kündigte an, dass sich der neue Vorstand weiter für eine amtsangemessene Besoldung der Berliner Richter und Staatsanwälte einsetzen wird. Neben diesem wichtigen Thema dürfte aber auch die Arbeitsbelastung gerade im Hinblick auf die bevorstehenden Neuerungen im technischen Bereich nicht unbeachtet bleiben. Die Einführung der elektronischen Akte und die damit verbundenen Veränderungen der täglichen Arbeit werden vom Landesverband kritisch begleitet werden.

Katrin-Elena Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de

■ Bericht von der Bundesvertreterversammlung am 28. April 2016

Die Bundesvertreterversammlung in Berlin am 28. April 2016 stand ganz im Zeichen der Neuwahlen des Präsidiums. Nachdem sich der bisherige Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Christoph Frank nach neunjähriger Amtszeit nicht mehr zur Wahl stellte, wählten die Delegierten Jens Gnisa mit überwältigender Mehrheit zum neuen Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes. Er ist Direktor des Amtsgerichts Bielefeld und war zuletzt stellvertretender Vorsitzender des DRB, in dessen Präsidium er seit 2010 Mitglied ist. Seine Stellvertreter sind Lore Sprickmann Kerkerinck, Direktorin des Amtsgerichts Freising, und Joachim Lüblinghoff, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm.

Aber auch andere langjährige Präsidiumsmitglieder wie die stellvertretende Vorsitzende Andrea Titz, Sigrid Hegmann, Elisabeth Kreth, Oliver Sporré und Dr. Esther Graf sind ausgeschieden, so dass die Delegierten insgesamt sechs neue Mitglieder für das dreizehnköpfige Gremium wählen mussten. Zur Wahl haben sich folgende Kolleginnen und



Kollegen gestellt: Katja Bernhard, Richterin am Arbeitsgericht Wiesbaden, Dr. Anne Lipsky, Richterin am Finanzgericht Greifswald, Dr. Heike Neuhaus, Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof, Marco Rech, Richter am Oberlandesgericht Celle, Barbara Stockinger, Richterin am Oberlandesgericht München und Dr. Anne Wildfang, Staatsanwältin in Trier. Sie wurden gewählt, ebenso wie vier weitere Mitglieder des Präsidiums – Peter Fölsch, Kim Jost, Dr. Peter Schneiderhan und Dr. Bernhard Joachim Scholz – , die im Amt bestätigt wurden.

Zuvor hatte der scheidende Vorsitzende Frank einen umfangreichen Tätigkeitsbericht über die Arbeit des Präsidiums in den Jahren 2014 bis 2016 vorgelegt. Neben dem Kassenbericht und dem Bericht der Kassenprüfer für 2014 und 2015 wurde die notwendige Beitragsanpassung beschlossen. Den Delegierten wurde zudem der neueste Stand zu den Themengebieten Selbstverwaltung der Justiz, Besoldung und PEBB§Y vorgestellt. Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob und unter welchen Bedingungen sich der DRB für eine Fortbildungspflicht für Richter und Staatsanwälte ausspricht.

Die Delegierten haben die vom Bundesverband organisierte Bundesvertreterversammlung, die in den Räumlichkeiten der Bayerischen Vertretung in Berlin stattfand, zum regen Austausch von Gedanken genutzt.

Katrin-Elena Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de

■ Bericht über das Treffen der Assessorenvertreter aller Bundesländer

Wie alle anderthalb Jahre fanden sich am 27. April 2016 die Assessorenvertreter der Landesverbände des Deutschen Richterbundes zusammen, um über aktuelle Fragen junger Richter und Staatsanwälte zu diskutieren. Geleitet wurde die Sitzung durch den Richter am Landgericht Jost (Landesverband Brandenburg), welcher zugleich Mitglied des DRB-Bundespräsidiums ist.

Bemerkenswert ist zunächst, dass das Bundespräsidium sich künftig verstärkt Themen widmen will, die im besonderen Maße Assessoren und junge Staatsanwälte betreffen. Daher wurde nunmehr ein Kollege aus NRW, Volker Bache, durch die Vertreter bestimmt,

welcher aller Voraussicht nach als assoziiertes Mitglied durch das DRB-Präsidium bestellt werden wird und dem die Aufgabe zukommt, quartalsmäßig an deren Sitzungen teilzunehmen, Themen anzustoßen und Aktuelles zu berichten.

Ein Thema war die Frage der Ausbildung in der Justiz, welches auch am Folgetag auf der Bundesvertreterversammlung diskutiert werden sollte. Hintergrund dafür war, dass in einigen Bundesländern die gesetzliche Fortbildungspflicht in das jeweilige Landesrichtergesetz aufgenommen worden ist. Viele Vertreter sprachen sich im Allgemeinen für einen Fortbildungsanspruch aus, so dass die Justizverwaltungen nicht nur verpflichtet werden sollen, ein geeignetes Ausbildungsprogramm zur Verfügung zu stellen, sondern zugleich auch die Möglichkeit der Teilnahme (geeignete Vertretungsregelungen und Kostenübernahme von Fahrten) ggf. durch die Präsidien und Verwaltungen der Gerichte gewährleistet werden muss. Im Hinblick auf die Assessoren war das Bild in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Insbesondere in Schleswig-Holstein sieht das dortige Ausbildungsprogramm für junge Richter und Staatsanwälte nicht nur eine Reduktion des Dezernates vor, sondern es wird auch die Teilnahme an speziell konzipierten Einführungsveranstaltungen und Tagungen (wie dem des Nordverbundes) unterstützt. In anderen Bundesländern erfolgt auch bei mehrtägigen Tagungen keine Vertretung. Ferner wurde angemerkt, dass die vermehrte Teilnahme oft in der Kollegenschaft zu Animositäten führe und es wurde bemängelt, dass man häufig erst am Ende der Ausbildungszeit einen Platz für geeignete Einführungsveranstaltungen erhalte.

Im Rahmen einer Ideensammlung zu einem Eckpunktepapier für den „Umgang mit Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern in der Justiz“ wurden folgende Punkte als besonders wichtig erachtet:

1. Die Schaffung eines einheitlichen Einführungslehrgangs, in dem z.B. Grundzüge der Dezernatsarbeit gleich zu Beginn der Tätigkeit vermittelt werden sollen.
2. Die Einhaltung einer Mindestverweildauer von etwa einem Jahr in der ersten Station.
3. Die Aufforderung, Neueinsteigern keine Mischdezernate zuzuteilen und sie nicht als Springer bzw. bei mehreren Gerichten gleichzeitig einzusetzen.

Anschließend gab es die Gelegenheit, sich über Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Assessorenausbildung auszutauschen. Insbesondere in Bezug auf die Verplandauer bestehen gravierende Unterschiede in den einzelnen Bundesländern. So werden die Kollegen in Hamburg nach drei Jahren ernannt. Hintergrund ist, dass sie bereits auf eine Planstelle eingestellt werden. Dies führt indes dazu, dass der Wechsel innerhalb der Gerichtsbarkeiten oder vom Amts- zum Landgericht nur schwer möglich ist. Auch in Bayern erfolgt die Ernennung nach drei Jahren, und zwar auf die Planstelle, auf der der Assessor gerade „sitzt“. Dies gilt für Richter und Staatsanwälte gleichermaßen, was dem durchlässigen Wechselmodell geschuldet ist. In Nordrhein-Westfalen muss man etwa vier Jahre auf beliebte Stellen warten, wohingegen weniger begehrte Gerichte bereits nach zweieinhalb Jahren ernennen. In Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt sowie Brandenburg erfolgen die Ernennungen selten vor fünf Jahren. Hingegen ist die Verplandungssituation in Schleswig-Holstein ähnlich wie in Berlin. So wird dort in jedem Fall nach etwa drei Jahren die Eignung festgestellt. Eine Ernennung kann auf weniger beliebten Stellen sogleich erfolgen. Hingegen ist ein Wechsel nach Kiel z.B. mit einer längeren Wartezeit verbunden.

Im Übrigen waren die unterschiedlichen Ausbildungsvarianten bereits Thema auf dem letzten Treffen der Assessorenvertreter am 20. November 2014, so dass eine weitere Vertiefung nicht stattfand. Insgesamt lässt sich aber festhalten, dass sich Berlin wohl im „gesunden Mittelfeld“ bewegt, was die Ausbildungssituation angeht. Auch sind die von Kollegen aus Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt beschriebenen Probleme, die aufgrund einer extrem unterschiedlichen Anwendung der Beurteilungskriterien in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken entstehen, hier nicht zu verzeichnen. Dennoch scheint die Situation für junge Richter und Staatsanwälte in Schleswig-Holstein am besten strukturiert, da das dortige Konzept den Proberichtern sowohl den Einstieg durch eine Reduzierung des Dezernats erleichtert und Raum für die Wahrnehmung besonderer Fortbildungen lässt, als auch die Verplandungssituation transparent gestaltet worden ist. Des Weiteren besteht für die Kollegen in Hamburg und Bayern eine gesicherte Verplandungssituation. Ob das neue „Transparenzkonzept“ der Senatsverwaltung auch in

Berlin diesbezüglich zu Verbesserungen in der Verplandungspraxis führt, bleibt abzuwarten.

Charlotte Wiedenbergh, LL.M.
charlotte.wiedenbergh@drb-berlin.de

■ Mitglieder für die Arbeitsgemeinschaft „Internationales“ gesucht

Liebe Mitglieder,

der DRB-Bundesverband wird demnächst eine Arbeitsgemeinschaft „Internationales“ einrichten, für die Mitglieder gesucht werden. Die Landesverbände sind gebeten worden, Mitglieder vorzuschlagen.

Der Aufgabenbereich der Arbeitsgemeinschaft wird vielfältig sein und unter anderem die folgenden Tätigkeiten umfassen:

- Stellungnahmen und fortlaufende Begleitung wichtiger europäischer Gesetzesvorhaben
- Kontaktpflege zu europäischen Institutionen
- Inhaltliche Begleitung des „Bündnisses für das deutsche Recht“ und der Initiative „Law – Made in Germany“
- Mitarbeit und Repräsentation in internationalen Gremien wie Internationale Richtervereinigung (IVR), Europäische Richtervereinigung (EVR), Unterarbeitsgruppe EU der EVR „Ways to Brussels“ und European Network of Councils for the Judiciary (ENCJ)
- Pflege der Kontakte zum Consultative Council of European Judges (CCJE), zum Consultative Council of European Prosecutors (CCPE) und zur European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ)
- Netzwerkpflge zum European Judicial Training Network (EJTN)
- Mitarbeit im European Law Institute (ELI)
- Empfang ausländischer Delegationen in der Bundesgeschäftsstelle in Berlin
- Aufbau eines Expertenpools mit Kolleginnen und Kollegen, die dem DRB auf Anfrage für internationale Einsätze in Rechtsstaatsprogrammen des BMJV, der IRZ, KAS, GIZ usw. zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sollen nach ihren Interessenschwerpunkten und je nach Bedarf den Kontakt zu einem oder mehreren der oben genannten Gremien pflegen und den DRB gegebenenfalls darin vertreten und/oder an Stellungnahmen mit-



arbeiten. Dazu sollten die Mitglieder über ein breites Erfahrungsspektrum und möglichst Kontakte in den angegebenen Bereichen sowie einschlägige Kenntnisse der englischen oder französischen Sprache oder weiterer Fremdsprachen verfügen.

Haben Sie Interesse daran, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Internationales“ zu werden? Wenn ja, dann nehmen Sie bitte **bis zum 30. Mai 2016** per E-Mail (info@drb-berlin.de) Kontakt zu uns auf und fügen einen Lebenslauf bei. Da bundesweit nach Mitgliedern für die Arbeitsgemeinschaft gesucht wird, ist leider offen, ob alle Berliner Interessenten berücksichtigt werden können.

■ Teilung des Landgerichts Berlin in Sicht?

Bekanntlich prüft die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die Teilung des Landgerichts Berlin, des bundesweit größten Landgerichts, in mehrere Gerichte. Beim Neujahrsempfang des Landesverbandes am 21. Januar 2015 hatte VPräs'in LG Dr. Diekmann die Überlegungen der Verwaltung des Landgerichts dazu vorgestellt (siehe VOTUM 1/2015, Seite 3). Im Raum steht die Teilung in zwei Landgerichte, eines für Zivil- und eines für Strafsachen.

Vor einer solchen Teilung des Landgerichts gilt es jedoch eine rechtliche Hürde zu überwinden, nämlich § 60 GVG. Diese Vorschrift wird so ausgelegt, dass bei jedem Landgericht jeweils mindestens eine Zivil- und eine Strafkammer eingerichtet sein müssen. Derzeit könnte also z.B. ein Landgericht Berlin I für die innerstädtischen Amtsgerichtsbezirke und ein Landgericht Berlin II für die übrigen Bezirke gebildet werden. Aber die Schaffung eines Landgerichts ausschließlich für Zivilsachen und eines zweiten für Strafsachen wäre unzulässig.

Genau hier setzt der „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen der Landgerichte“ des Landes Berlin vom 7. Juli 2015 (Bundrats-Drucksache 322/15) an. Der Gesetzentwurf sieht in erster Linie die Einrichtung von Kammern für Bau- und Architektensachen bei den Landgerichten vor, ähnlich den Kammern für Handelssachen (§§ 114a ff. GVG-E). Zudem sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnungen „Kammern für besondere Sach-

gebiete“ zu bilden, also z.B. für Miet- oder Verkehrssachen (§ 60 Abs. 2 Satz 1 GVG-E). Diese Ermächtigung soll den Landesjustizverwaltungen übertragen werden können (§ 60 Abs. 2 Satz 2 GVG-E). Nebenbei soll § 60 GVG so gefasst werden, dass er der ausschließlichen Zuweisung von Zivil- und Strafsachen an bestimmte Landgerichte nicht mehr entgegensteht.

Die Änderungen werden mit den Vorteilen einer Spezialisierung begründet. Dass eine Spezialisierung zumindest auch Vorteile mit sich bringt, steht außer Frage. Für die Berliner Verhältnisse passt diese Begründung allerdings nicht, weil ja Zivil- und Strafsachen schon bisher bei nur einem – dem einzigen – Landgericht bearbeitet werden und auch Kammern für besondere Sachgebiete schon gebildet sind.

Wie die anderen Länder und letztlich der Bundestag sich zu dem Gesetzentwurf verhalten werden, bleibt abzuwarten. Es ist nicht auszuschließen, dass die Änderung des § 60 GVG in Flächenländern auf Ablehnung stößt. Denn die Richter an kleineren Landgerichten müssten befürchten, infolge der Bündelung von Zuständigkeiten statt Zivilsachen künftig ausschließlich Strafsachen zu bearbeiten oder umgekehrt. Die Zusammenziehung der Strafsachen bei einzelnen Landgerichten könnte auch nach sich ziehen, dass die bei anderen Landgerichten noch bestehenden Staatsanwaltschaften aufgelöst werden oder nur als personell ausgedünnte Nebenstellen zur Versorgung der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks erhalten bleiben. Schließlich stellt sich wieder einmal die Frage nach der erforderlichen „Versorgungsdichte“.

Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de

■ Zuständigkeit für Abschiebungshftsachen – VG statt AG!

Eine Unterarbeitsgruppe der Justizministerkonferenz befasst sich derzeit unter anderem mit der Frage, ob die Zuständigkeit für Abschiebungshftsachen von den Amtsgerichten auf die Verwaltungsgerichte übergehen soll. Dies würde den Richtern des Amtsgerichts Tiergarten entgegenkommen, und zwar nicht nur den ständig beim Bereitschaftsgericht am Tempelhofer Damm tätigen Richtern, sondern auch den am Wo-

chenende bzw. an Feiertagen dort eingesetzten Kollegen.

Warum ist das Amtsgericht Tiergarten derzeit überhaupt für Abschiebungshaft sachen zuständig? Abschiebungshaft ist nach § 62 AufenthG eine Freiheitsentziehung zur Vorbereitung der Ausweisung oder Sicherung der Abschiebung eines Ausländers. Gemäß § 106 Abs. 2 AufenthG richtet sich das Verfahren bei Freiheitsentziehungen nach §§ 415 ff. FamFG. Weil diese Verfahren gemäß § 23a Abs. 2 Nr. 6 GVG zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, fallen sie nach § 23a Abs. 1 Nr. 2 GVG in die Zuständigkeit der Amtsgerichte. In Berlin ist zudem von der Ermächtigung des § 23d GVG Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit einem einzigen Amtsgericht übertragen worden, nämlich dem Amtsgericht Tiergarten. Gemäß dem Geschäftsverteilungsplan sind die Abteilungen des Bereitschaftsgerichts zuständig.

Die Ausweisung und die Abschiebung sind verwaltungsbehördliche Entscheidungen. Dass die Anordnung ihrer zwangsweisen Durchsetzung dennoch den Amtsgerichten zugewiesen ist, beruht offenbar auf der Annahme, der Schwerpunkt bei der richterlichen Entscheidungsfindung liege in der Beachtung der Vorschriften des FamFG über die Freiheitsentziehung, während die verwaltungs(verfahrens)rechtlichen Vorfragen von untergeordneter Bedeutung seien. Das ist jedoch zu kurz gedacht.

Zwar ist die Rechtmäßigkeit der Ausweisung bzw. Abschiebung vom Amtsgericht grundsätzlich nicht zu überprüfen. Dennoch gebietet es die Amtsaufklärungspflicht nach § 26 FamFG, die Ausländerakten beizuziehen und auszuwerten. Denn die Anordnung der Haft setzt neben der Wirksamkeit und der Bekanntgabe der Ausweisung bzw. Abschiebung insbesondere das Vorliegen eines Haftgrunds (§ 62 Abs. 2 und 3 AufenthG) und Verhältnismäßigkeit voraus. Beim Haftgrund der unerlaubten Einreise (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) werden letztlich doch materiellrechtliche Fragen behandelt. Anzuwenden ist dabei nicht nur das deutsche Recht, sondern auch das europäische Recht in Gestalt z.B. der Rückführungsrichtlinie und der Dublin-III-Verordnung. Dass man es als Strafrichter gewohnt ist, Vorfragen aus anderen Rechtsgebieten beantworten zu müssen, ist da nur ein schwacher Trost.

Es geht auch anders: § 23a Abs. 1 Nr. 2 GVG räumt anderweitigen gesetzlichen Vorschriften für die Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausdrücklich Vorrang ein. Es könnte als ohne weiteres z.B. § 106 Abs. 2 AufenthG dahingehend ergänzt werden, dass für Freiheitsentziehungen nach diesem Gesetz die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin befürwortet die im Raum stehende Änderung. Mit dem in anderen Ländern erhobenen Einwand, bei den Verwaltungsgerichten würden die erforderlichen Haftzellen fehlen, kann nicht ernsthaft das Festhalten an einer in der Sache verfehlten Zuständigkeitsregelung begründet werden.

Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de

■ Wahlprüfsteine 2016 in Arbeit

Am 18. September 2016 findet die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin statt. Wie schon vor der letzten Wahl wird der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin den Parteien Gelegenheit geben, ihre rechtspolitischen Pläne im VOTUM vorzustellen. An diesen Wahlprüfsteinen sollen sich die Parteien messen lassen. Um allgemein gehaltenen und unverbindlichen Ausführungen vorzubeugen, werden wir den Parteien einen Fragenkatalog vorlegen. Folgende Fragen sind vorgesehen:

1. *Welche Schwerpunkte beabsichtigen Sie in der kommenden Legislaturperiode in der Justizpolitik zu setzen?*

2. *Halten Sie es für ausreichend, wenn die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Berlin so niedrig ist, dass sie nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsgemessenheit der Besoldung nur knapp nicht evident unzureichend und damit verfassungswidrig ist? Welche amtsgemessene Besoldung im Vergleich zu anderen Bundesländern und dem Bund streben Sie an? Nach welcher Maßgabe soll die Besoldung erhöht werden?*

3. *Wie werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Personalausstattung der Gerichte und Justizbehörden den Besonderheiten des Landes Berlin als Großstadt und Bundes-*



hauptstadt entspricht? Welche Abweichungen von den Ergebnissen der bundesweiten Personalbedarfsberechnung halten Sie für erforderlich?

4. Befürworten Sie die umgehende Schaffung weiterer Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, um die „Ruhestands-Welle“ im nächsten Jahrzehnt durch eingearbeitete Bedienstete ausgleichen zu können? Wie wollen Sie die Anziehungskraft der Berliner Justiz auf hochqualifizierte Juristinnen und Juristen bei zunehmendem Wettbewerb um die besten Köpfe aufrechterhalten?

5. Wie stehen Sie zu einer Überarbeitung des Richtergesetzes, insbesondere zur Änderung der Besetzung des Richterwahlausschusses, um dem Eindruck parteipolitischen Taktierens bei der Ernennung von Richterinnen und Richter entgegenzuwirken und das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz zu wahren?

6. Welches Konzept haben Sie für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte bei den Gerichte und Justizbehörden des Landes Berlin? Wie tragen Sie dabei den Interessen der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Rechnung, insbesondere der dienstälteren?

7. Wie gedenken Sie gegen die immer offener zutage tretende Missachtung des Rechtsstaats durch die organisierte Kriminalität vorzugehen, um der Verunsicherung der Bevölkerung entgegenzuwirken?

8. Welchen Anteil am Landeshaushalt müssen die Ausgaben für den Einzelplan Justiz und Verbraucherschutz ausmachen, um der Bedeutung der Justiz als Stütze des Rechtsstaats gerecht zu werden?

Liebe Mitglieder!

Zu welchen weiteren rechtspolitischen Themen wünschen Sie sich vor der Wahl eine Stellungnahme der Parteien? Teilen Sie uns Ihre Fragen an die Parteien **bis zum 15. Juni 2016** per E-Mail mit, damit wir sie bei der Erstellung des Fragenkatalogs berücksichtigen können.

info@drb-berlin.de

■ Neues zur Besoldung

➔ Besoldungsinfos aus Berlin

Besoldungsanpassung 2016

Der Berliner Senat beabsichtigt, die Besoldung der Berliner Beamten, Staatsanwälte und Richter zum 1. August 2016 um 2,8 % zu erhöhen. Hierzu hat er den Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für Berlin 2016 (BerlBVAnpG 2016) vorgelegt“. Der Gesetzentwurf sieht die Erhöhung der Besoldung 3,0 % vor, die zur Bildung einer Versorgungsrücklage zugleich um 0,2 % gemindert wird. Die Erhöhung soll zeitgleich für die Versorgungsempfänger übernommen werden.

Wir halten die beabsichtigte Erhöhung der Besoldung für völlig unzureichend. Angesichts des Rückstandes der Berliner Alimentation zur Besoldungshöhe der anderen Länder und des Bundes, angesichts der erheblichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen Besoldungshöhe sowie angesichts der derzeit guten Konjunktur wäre eine spürbare höhere Erhöhung erforderlich und möglich.

Der Berliner Senat hält sich mit dem Gesetzentwurf nicht an seine im Rahmen des Solidarpaktes gegebenen Versprechungen sowie die politischen Absichtsbekundungen des letzten Wahlkampfes. Eine baldige Angleichung der Berliner Besoldungshöhe an den Bundesdurchschnitt ist mit diesem Minischritt nicht zu erreichen. Denn rechnerisch hat der Senat auf die früheren Tariferhöhungen des öffentlichen Dienstes nur einen „Aufschlag“ von 0,5 % vorgenommen. Damit werden viele weitere Jahre bis zur Angleichung der Berliner Besoldung an den Bundesdurchschnitt vergehen, während die streikberechtigten Tarifbeschäftigten Ende 2017 gleichgezogen haben werden.

Senat legt Besoldungsbericht für die A- und B-Besoldung vor

Am 21. März 2016 hat der Senat den Senatsbericht 2612 C zur Entscheidung des BVerfG vom 17.11.2015 zur Besoldungsordnung A und B vorgelegt. Wie auch bei der Auswertung der Entscheidung des BVerfG zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte hat der Senat an vielen kleinen und großen Stell-

schrauben „gedreht“, um ein für ihn politisch akzeptables Ergebnis zu präsentieren. Wie auch bei dem Bericht zur R-Besoldung (siehe unsere umfassende Kritik im Internet unter www.drb-berlin.de) hat der Senat die Entwicklung der A- und B-Besoldung nicht entsprechend den Vorgaben des BVerfG mit der Tarifentwicklung des Öffentlichen Dienstes, sondern mit von ihm ausgewählten Entgeltgruppen verglichen.

Er sieht in den untersuchten Besoldungsgruppen jeweils nur ein Kriterium verletzt: in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 12 eine übermäßige Abweichung zur Entwicklung der Tarifergebnisse und in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 sowie B 1 bis B 9 ein Zurückbleiben mit der Entwicklung der Verbraucherpreise. In den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 sei kein Kriterium erfüllt. Erneut hat sich der Senat auf die Auswertung für das Jahr 2015 beschränkt und sieht keinen Handlungsbedarf.

Besoldungswidersprüche werden beschieden – Bruch der Musterstreitvereinbarung

Entgegen der Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sowie dem Deutschen Richterbund hat die Verwaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit damit begonnen Widerspruchsbescheide zu Besoldungswidersprüchen zu erlassen, auch soweit ein Ruhensantrag nicht mit der Bedingung eines Verzichts auf die Einrede der Verjährung verknüpft wurde. Die Widerspruchsentscheidungen beschränken sich auf einen Textbaustein, der auf die Gesetzesbindung verweist. Uns liegen keine Informationen dazu vor, dass Gleiches in den Fachgerichtsbarkeiten oder der Strafjustiz geschieht. Wir sind empört über den Bruch der Musterstreitvereinbarung und haben hiergegen gegenüber dem Justizsenator protestiert.

Besonders peinlich in Ausführungen der Verwaltung ist der Verweis auf die Berechnungen des Senats in Auswertung der BVerfG-Entscheidung vom 5. Mai 2015. Bei geringer – aus Fürsorgegesichtspunkten auch geschuldeter Sorgfalt – hätte der Verwaltung auffallen müssen, dass der Senatsbericht ausschließlich die Besoldungsentwicklung im Jahr 2015 auswertet, die Widerspruchsentscheidungen in der Regel jedoch die Besoldung in den Jahren 2011 bis 2014 behandeln.

Zahl der Besoldungsklagen steigt

Viele Kolleginnen und Kollegen haben Ende 2015 / Anfang 2016 die Bescheidung ihrer Besoldungswidersprüche erbeten, um Klage gegen die ihrer Ansicht nach evident unzureichende Besoldung zu erheben. Andere wurden von einer unangekündigten Bescheidung ihres Widerspruchs überrascht. Viele haben Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Hierzu hat der Deutsche Richterbund auf Anfrage Muster zur Verfügung gestellt und in persönlichen Gesprächen über Erfolgsaussichten, das Für und Wider einer Anwaltswahl und Handlungsperspektiven beraten.

Berlin erhebt Verjährungseinrede – VG Berlin wartet auf OVG Entscheidungen

Das Land Berlin hat in den Verfahren vor dem VG nunmehr begonnen, die Verjährungseinrede zu erheben, was zu erwarten war. Bereits bei Verhandlung der Musterstreitvereinbarung ist es uns im Jahr 2012 nicht gelungen, der Finanzverwaltung einen Einredevorzicht abzutrotzen. Unserer Ansicht nach sprechen jedoch gute Gründe dafür, dass bislang keine Verjährung der Ansprüche auf angemessene Besoldung ab 2011 eingetreten ist.

Die Verfahren über einer amtsangemessene Besoldung der Staatsanwälte und Richter vor dem VG Berlin ruhen – per Beschluss oder faktisch. Die Kollegen des VG warten Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg zur Angemessenheit der Besoldung in den dort anhängigen Berufungsverfahren ab. Das OVG hatte begonnen statistische Rahmen- daten zu erheben und angekündigt im Jahr 2016 über die Berufungen entscheiden zu wollen.

Richterbund beteiligt sich an Gesetzesvorhaben in Berlin

Der Landesverband Berlin des Deutschen Richterbundes beteiligt sich an Gesetzesvorhaben in Berlin. Die Senatsverwaltung für Inneres hat uns am Gesetzgebungsverfahren des „Gesetzes zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Berliner Beamtinnen und Beamte“ sowie des „Gesetzes zur Änderung des Laufbahngesetzes, des Landesbeamtengesetzes und der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen an-



derer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung“ beteiligt. Wir prüfen jeweils die Auswirkungen auf uns Staatsanwälte und Richter und nehmen zum Verfahren Stellung.

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de



Besoldungsinfos aus anderen Bundesländern

Sachsen schließt Besoldungskompromiss – Nachzahlungen für 2011 bis 2016

Die sächsische Landesregierung hat sich mit den Gewerkschaften auf eine amtsangemessene, verfassungskonforme Besoldung für alle Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen im Freistaat geeinigt. Damit soll ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 umgesetzt werden, um die in der Vergangenheit vorhandene Unteralimentation zu beseitigen. Für den Zeitraum von 2011 bis Juni 2016 erfolgen jährliche Nachzahlungen (2011 – 2,53 %, 2012 – 0,98 %; 2013 – 2,16 %; 2014 – 1,55 %; 2015 – 1,28 %, 2016 – 2,05 %). Die Nachzahlungen sollen, in Abhängigkeit vom Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens, möglichst noch im Jahr 2016 ausgezahlt werden. Unabhängig von künftigen Besoldungsanpassungen soll die Besoldung ab 1. Juli 2016 durch Einarbeitung der Beträge in die jeweils zu berücksichtigenden Besoldungstabellen um lineare 2,61 % angehoben werden. An den Verhandlungen war der Sächsische Richterbund beteiligt. Die Vertreter berichteten, dass ihr Engagement mehrfach ein zu frühes Einlenken anderer Gewerkschaftsvertreter mit Mitgliederschwerpunkt in der Besoldungsgruppe A verhindern konnte.

Hessen düpiert Beamte und Richter

Die neue schwarz-grüne Regierungskoalition in Hessen will die Beamtenbesoldung ab dem 1. Juli 2016 um 1 % (in Worten: ein Prozent!) anheben. Sie begründet dies mit der geringen Inflationsrate von nahe 0 % und verkauft die beabsichtigte Erhöhung als Reallohnsteigerung. Die Absichtsbekundung ist auf heftigen Widerstand des Deutschen Richterbundes und der andere Gewerkschaften gestoßen.

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de



Aus der Rechtsprechung

VG Bremen: Besoldung verfassungswidrig

Das VG Bremen (6 K 83/14 u.a.) hält die Besoldung der Bremer Beamten, Richter und Professoren für unvereinbar mit dem Grundgesetz und hat daher fünf Klageverfahren zur Klärung der amtsangemessenen Alimentation dem BVerfG vorgelegt. Die vorgelegten Fragen betreffen die Besoldungsgruppen A 6, A 7, A 11, A 13, R 1 und C 3 in den Jahren 2013 und 2014.

Das VG hält die Besoldung der Richter nach R 1, der Professoren nach C 3 und der Lehrer nach A 13 in den Jahren 2013 und 2014 unter Anwendung der vom BVerfG in einer Entscheidung vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u.a.) aufgestellten Prüfkriterien für evident unzureichend. Dabei stellte sich nach umfangreicher Ermittlung von Daten u.a. des Statistischen Bundesamtes heraus, dass die Besoldungsentwicklung in diesen drei Besoldungsgruppen über einen Betrachtungszeitraum von 15 Jahren jeweils über die vom Bundesverfassungsgericht als Grenze festgelegten 5 %-Punkte hinaus hinter der Entwicklung der Gehälter der Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes, des Preisindex und der Nominallohnentwicklung im Land Bremen lag. Weitere Kriterien wie Einschnitte der Versorgung, der Verlust an Attraktivität und ein Vergleich mit vergleichbaren Berufsgruppen in der Privatwirtschaft bestätigten die Vermutung der evidenten Unteralimentation. Schließlich sei die zu konstatierende Unteralimentation nicht durch die Haushaltslage Bremens gerechtfertigt. Hierfür wäre ein schlüssiges Haushaltskonzept erforderlich gewesen, welches das VG nicht zu sehen vermochte.

VG Potsdam: Besoldung bis 2013 altersdiskriminierend

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat Brandenburger Beamten für Zeiträume bis Dezember 2013 die Gewährung einer Entschädigung wegen diskriminierender Besoldung nach Lebensalter zuerkannt (Urteil vom 23. März 2016 – VG 2 K 1537/14 u.a.). Es hat dabei die Rechtsprechung des EuGH sowie des BVerwG nachvollzogen und den Entschädigungsanspruch von 100 Euro pro Monat auf § 15 Abs. 2 AGG gestützt.

BVerwG: Höherwertige Beschäftigung erst nach 2 Jahren pensionsrelevant

Nach Urteilen des BVerwG vom 17. März 2016 (2 C 2.15 u.a.) verstößt es nicht gegen das Grundgesetz, dass sich die Höhe der Beamtenpension nur dann nach dem zuletzt ausgeübten Amt richtet, wenn der Beamte dieses Amt beim Eintritt in den Ruhestand schon zwei Jahre innehatte. Dabei sei auch nicht zu beanstanden, dass bei der Frist von zwei Jahren Zeiten unberücksichtigt bleiben, in denen der Beamte die höherwertigen Aufgaben seines letzten Amtes schon vor der letzten Beförderung wahrgenommen hat.

Die Kläger strebten ihre Versorgung aus dem letzten Amt an. Zur Begründung machen sie geltend, dass sie schon viele Jahre vor ihrer letzten Beförderung die Aufgaben des Beförderungsamtes tatsächlich wahrgenommen haben. Die zweijährige Wartefrist ohne eine Anrechnungsregelung verstoße gegen Art. 33 Abs. 5 GG. Das BVerwG hat dies verneint.

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

➔ Besoldungstreiflichter - ohne Kommentar

Haushaltsüberschüsse

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben stiegen bei den Ländern (+ 6,3 %) sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden (+ 6,8 %) noch stärker als beim Bund. Die öffentlichen Haushalte haben 2015 einen Überschuss von 29,5 Milliarden Euro erzielt, wie das Statistische Bundesamt mitteilte. Nach vorläufigen Ergebnissen erzielten die Haushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts damit den bisher höchsten Finanzierungsüberschuss, er erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 21,4 Milliarden Euro. Im Jahr 2014 hatte der Öffentliche Gesamthaushalt einen kassenmäßigen Finanzierungsüberschuss von 8,1 Milliarden Euro ausgewiesen.

Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst

Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst bei Bund und Kommunen erhalten in zwei Schritten insgesamt 4,75 % mehr Geld. Darauf haben sich Arbeitgeber und Gewerkschaften Ende April in Potsdam geeinigt. Das Tarifer-

gebnis sieht vor, dass die Löhne rückwirkend zum 1. März 2016 um 2,4 % steigen sollen. In einem weiteren Schritt sollen die Gehälter zum 1. Februar 2017 nochmal um 2,35 % angehoben werden.

Bundestagsdiäten steigen

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sollen ab 1. Juli 2016 monatlich etwa 250 Euro mehr erhalten. Das Gesetz sieht eine Koppelung der Diätenerhöhung an die Entwicklung der Bruttolöhne vor. Bundespräsident Joachim Gauck hatte das Gesetz über die Diätenerhöhung trotz verfassungsrechtlicher Bedenken passieren lassen. Kritiker hatten den geplanten Automatismus bemängelt.

Porsche zahlt 8.000 Euro Prämie – jedem Mitarbeiter

Der Autobauer Porsche zahlt seinen rund 9000 Beschäftigten auch in diesem Jahr einen Bonus. Jeder Tarifmitarbeiter erhält für 2015 eine Prämie von 8.911 Euro. Davon werden 8.211 Euro direkt ausgezahlt, 700 Euro gibt es als Sonderbeitrag zur Betriebsrente oder der privaten Altersvorsorge. Die freiwillige Sonderzahlung bekommt jeder vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter zusätzlich zu seinen Jahresbezügen von 13,7 Monatsentgelten.

Berlin fehlt der Nachwuchs

Senator Heilmann hat den Hauptausschuss über eine professionelle Werbekampagne unterrichtet. Für 150.000 Euro aus dem Haushalt der Berliner Justiz solle in den Jahren 2016 (63.000 Euro) und 2017 (87.000 Euro) eine Kampagne zur „Steigerung der Menge und der Qualität der Bewerbungen durch zielgruppenspezifische und passgenaue Kommunikation der festgelegten Kernbotschaften“ und für die „positive öffentliche Darstellung des Berufsbildes Justizvollzugsbeamtin/Justizvollzugsbeamter“ finanziert werden. Zur Begründung führte er den demografischen Wandel und dem damit einhergehenden Wettbewerb um die „Besten Bewerberinnen und Bewerber“ an. Er räumte ein, dass in Berlin zum 1. Mai 2016 200 Stellen im Vollzug nicht besetzt sind und Ausbildungslerngänge in den Jahren 2015 und 2016 nicht zu 100 % besetzt werden konnten.

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de



■ Relative Entwicklung der R-Besoldung in Berlin

Der Senat von Berlin hat dem Abgeordnetenhaus Anfang März 2016 einen Bericht über die Verfassungskonformität der Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Berlin vorgelegt. Der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin hat diesen Bericht auf Fehler analysiert und in einer ersten Fehleranalyse vom 22. März 2016 eigenständige Berechnungen auf Grundlage der konkreten Vorgaben des BVerfG angestellt und evidente Unrichtigkeiten des Berichts aufgezeigt.

Nachdem nunmehr auch die relevanten Zahlen für das Jahr 2015 vollständig vorliegen, wurden die Berechnungen noch einmal überprüft und ergänzt. Danach ist festzustellen, dass auch im Jahr 2015 die Besoldungsentwicklung erheblich hinter der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Vergleichswerte zurückbleiben.

1. Entwicklung des Besoldungsindex

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin hat die Entwicklung der Besoldung seit dem Jahr 1996 bis zum Jahresende 2015 noch einmal vollständig überprüft. Dabei haben sich gegenüber der Berechnung in der Fehleranalyse vom 22. März 2016 noch einmal leichte Veränderungen ergeben, da dort nicht alle Besoldungsrunden den richtigen Kalenderjahren zugeordnet wurden. Lässt man – in konsequenter Fortschreibung der Berechnungsmethodik des BVerfG – den Entfall des Urlaubsgelds als auch die Einführung der pauschalen jährlichen Sonderzahlung von 640,00 Euro unberücksichtigt, ergibt sich folgender „Besoldungsindex“:

Besoldungsindex						
Jahr	Diff. %	Index				
1996		100,00				
1997	1,30	101,30	100,00			
1998	1,50	102,82	101,50	100,00		
1999	2,90	105,80	104,44	102,90	100,00	
2000	0,00	105,80	104,44	102,90	100,00	100,00
2001	1,80	107,71	106,32	104,75	101,80	101,80
2002	2,20	110,08	108,66	107,06	104,04	104,04
2003	-4,47	105,15	103,81	102,27	99,39	99,39
2004	2,01	107,27	105,89	104,33	101,39	101,39
2005	0,00	107,27	105,89	104,33	101,39	101,39

2006	0,00	107,27	105,89	104,33	101,39	101,39
2007	0,00	107,27	105,89	104,33	101,39	101,39
2008	0,00	107,27	105,89	104,33	101,39	101,39
2009	0,00	107,27	105,89	104,33	101,39	101,39
2010	1,50	108,88	107,48	105,89	102,91	102,91
2011	2,00	111,06	109,63	108,01	104,97	104,97
2012	2,00		111,82	110,17	107,07	107,07
2013	2,00			112,37	109,21	109,21
2014	3,00				112,48	112,48
2015	3,00					115,86

2. Entwicklung der Vergleichsparameter (erste Stufe)

a) Erster Parameter (Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst)

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 5. Mai 2015 hinsichtlich des Vergleichs mit den Tarifeinkommen ausdrücklich auf die „Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst“ abgestellt (Rz. 99 des Urteils vom 5. Mai 2015). Dies ist schon dem Wortlaut nach nicht anders zu verstehen, als dass auf die Ergebnisse der jeweiligen Tarifrunden, d.h. im Ergebnis auf die linearen Fortschreibungen der Tabellenwerte abgestellt wurde. Das BVerfG hat dabei die Umstellung der Tarifvertragswerke von BAT zu TV-L im Jahr 2005, bei der der Ortszuschlag nach BAT in die Tabellen nach TV-L integriert wurde, als Umstellung „zu Null“ behandelt.

Mit dem Bericht vom März 2016 legt das Land Berlin demgegenüber eine Berechnung vor, die offenbar von völlig anderen Werten ausgeht, die aber auch bei erneuter Überprüfung nicht im Ansatz nachvollziehbar ist. Offenbar versucht das Land Berlin, die Umstellung auf TV-L, die in Berlin erst im Jahr 2010 erfolgte, als Absenkung der Tariflöhne darzustellen. Es behauptet also offenbar, dass nach fünf Jahren ohne Tarifierhöhungen die Tarifbeschäftigten noch eine weitere „Kröte geschluckt“ hätten in Form einer Absenkung der Tarifentlohnung um 4,72 %.

Das ist schlicht bizarr. Es ist nicht Sache des Richterbunds, Mutmaßungen darüber anzustellen, welche Erwägungen und Rechenwege dem zu Grunde liegen. Mit der Berechnungsmethodik des BVerfG haben die Ausführungen im Bericht vom März 2016 jedenfalls nichts zu tun. Tatsächlich hat der Beklagte den in den übrigen Ländern (ohne

Hessen) schon seit dem Jahr 2005 geltenden TV-L erst im Jahr 2010 übernommen.

Grundlage hierfür ist der Angleichungstarifvertrag vom 14. Oktober 2014, mit dem die Tarifvertragsparteien die Rückkehr des Landes Berlin in den Flächentarifvertrag der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbart haben. Zu § 8 des Angleichungstarifvertrags ist vereinbart, dass die Tabellenentgelte und sonstigen dynamischen Entgeltbestandteile nach TV-L erst graduell eingeführt werden. Die mit dem Angleichungstarifvertrag zunächst in Kraft gesetzten Tabellenentgelte lagen zunächst unter den Entgeltsätzen nach TV-L. Die „Lücke“ zu den Tabellensätzen nach TV-L wurde in den Folgejahren immer weiter verringert, was im Land Berlin zu Tarifiergebnissen (i.S.v. tabellenwirksamen Erhöhungen) führt, die seit 2011 über den allgemeinen Tarifiergebnissen nach TV-L liegen. Spätestens im Dezember 2017 werden die dynamischen Entgelte in derselben Höhe wie im Bereich der übrigen Länder (ohne Hessen) gezahlt werden.

Geht man – mit dem BVerfG – davon aus, dass die Umstellung von BAT auf TV-L „zu Null“ erfolgte und Sockelbeträge in den Jahren 2009 und 2012 zu Lasten des Klägers außer Betracht bleiben, ergeben sich die nachfolgend dargestellten Indexstände:

Tarifindex Berlin						
Jahr	Diff. %	Index				
1996	0,00	100,0				
1997	1,30	101,3	100,0			
1998	1,50	102,8	101,5	100,0		
1999	3,10	106,0	104,6	103,1	100,0	
2000	2,00	108,1	106,7	105,2	102,0	100,0
2001	2,40	110,7	109,3	107,7	104,4	102,4
2002	0,00	110,7	109,3	107,7	104,4	102,4
2003	2,40	113,4	111,9	110,3	107,0	104,9
2004	2,00	115,6	114,2	112,5	109,1	107,0
2005	0,00	115,6	114,2	112,5	109,1	107,0
2006	0,00	115,6	114,2	112,5	109,1	107,0
2007	0,00	115,6	114,2	112,5	109,1	107,0

2008	0,00	115,6	114,2	112,5	109,1	107,0
2009	0,00	115,6	114,2	112,5	109,1	107,0
2010	0,52	116,2	114,8	113,1	109,7	107,5
2011	5,06	122,1	120,6	118,8	115,2	113,0
2012	1,90		122,9	121,0	117,4	115,1
2013	3,18			124,9	121,1	118,8
2014	3,48				125,3	122,9
2015	2,62					126,1

Diese Berechnung berücksichtigt – zu Gunsten des Landes Berlin – nicht die Absenkung von Arbeitszeit und Besoldung im Rahmen des Anwendungstarifvertrags vom 31. Juli 2003. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass während der Geltungsdauer des Anwendungstarifvertrags in erheblichem Maße durch die Tarifbeschäftigten (zunächst unbezahlte) Mehrarbeit geleistet wurde. Nach den Regelungen des Anwendungstarifvertrags wurden solche Zeitguthaben, die der Angestellte über die nach Absatz 1 geltende Arbeitszeit hinaus erarbeitet hat (vulgo: Überstunden), auf einem Arbeitszeitkonto angesammelt. Diese Zeitguthaben sind nach den Regelungen des Angleichungstarifvertrags unverfallbar und können etwa auch zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit verwandt werden. Bei ökonomisch richtiger Betrachtung wären diese Arbeitszeitkonten zu kapitalisieren und in die Betrachtung einzustellen. Da dies aber nur auf individueller Ebene erfolgen könnte, bleiben sie hier für die Berechnung ausgeklammert.

b) Zweiter Parameter (Nominallohnindex)

Nunmehr liegen auch die Zahlen für die Entwicklung der Nominallöhne im Jahr 2015 vor. Die Annahmen für 2015 im Bericht des Landes Berlin vom 15. März 2016 erweisen sich als erheblich untersetzt. Tatsächlich hat sich danach der Nominallohnindex wie folgt entwickelt:

Nominallohnindex Berlin						
Jahr	Diff %	Index				
1996	1,4	100,0				
1997	0,1	100,1	100,0			
1998	1,6	101,7	101,6	100,0		
1999	1,1	102,8	102,7	101,1	100,0	



2000	0,6	103,4	103,3	101,7	100,6	100,0
2001	1,3	104,8	104,7	103,0	101,9	101,3
2002	0,8	105,6	105,5	103,9	102,7	102,1
2003	0,6	106,3	106,1	104,5	103,3	102,7
2004	0,2	106,5	106,4	104,7	103,5	102,9
2005	0,1	106,6	106,5	104,8	103,6	103,0
2006	-0,3	106,3	106,1	104,5	103,3	102,7
2007	0,7	107,0	106,9	105,2	104,1	103,4
2008	0,5	107,5	107,4	105,7	104,6	104,0
2009	1,1	108,7	108,6	106,9	105,7	105,1
2010	1,2	110,0	109,9	108,2	107,0	106,4
2011	2,7	113,0	112,9	111,1	109,9	109,2
2012	1,9		115,0	113,2	112,0	111,3
2013	1,2			114,6	113,3	112,6
2014	3,7				117,5	116,8
2015	4,2					121,7

Zusammenfassung der Indexstände				
Jahr	Besoldung	Nominal-löhne	Verbraucherpreise	Tarife öD
2011	111,1	113	120,5	122,1
2012	111,8	115	121,4	122,9
2013	112,4	114,6	123,7	124,9
2014	112,5	117,5	124,6	125,3
2015	115,9	121,7	122,9	126,1

Hieraus ergeben sich folgende Abweichungen zur Besoldungsentwicklung:

Abweichungen des Besoldungsindex zu den Vergleichsindizes (in %)			
Jahr	Nominal-löhne	Verbraucherpreise	Tarife öD
2011	1,7	8,5	10,0
2012	2,9	8,6	9,9
2013	2,0	10,1	11,1
2014	4,5	10,8	11,4
2015	5,1	6,1	8,8

c) Dritter Parameter (Verbraucherpreisindex)

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex bis 2015 stellt sich wie folgt dar.

Verbraucherpreisindex Berlin						
Jahr	Diff. %					
1996	1,1	100,0				
1997	1,4	101,4	100,0			
1998	0,3	101,7	100,3	100,0		
1999	0,1	101,8	100,4	100,1	100,0	
2000	1,3	103,1	101,7	101,4	101,3	100,0
2001	1,3	104,5	103,0	102,7	102,6	101,3
2002	1,1	105,6	104,2	103,8	103,7	102,4
2003	0,3	105,9	104,5	104,2	104,1	102,7
2004	2,1	108,2	106,7	106,3	106,2	104,9
2005	1,3	109,6	108,1	107,7	107,6	106,2
2006	1,6	111,3	109,8	109,5	109,3	107,9
2007	1,8	113,3	111,8	111,4	111,3	109,9
2008	2,4	116,0	114,4	114,1	114,0	112,5
2009	0,2	116,3	114,7	114,3	114,2	112,7
2010	1,3	117,8	116,2	115,8	115,7	114,2
2011	2,3	120,5	118,8	118,5	118,4	116,8
2012	2,2		121,4	121,1	121,0	119,4
2013	2,2			123,7	123,6	122,0
2014	0,8				124,6	123,0
2015	-0,1					122,9

3. Abweichung der Besoldung von den Vergleichsindizes

Danach ergeben sich zusammengefasst folgende Indexstände:

Die Entwicklung der Richterbesoldung im Land Berlin blieb danach seit dem Jahr 2011 erheblich hinter den drei volkswirtschaftlichen Vergleichsparametern zurück. Der Abstand zur Entwicklung der Verbraucherpreise und Tarifentgelte betrug in den Jahren 2011 bis 2015 zum Teil mehr als das Doppelte der vom BVerfG als Evidenzschwelle angenommenen 5 %-Grenze. Der Abstand zur Entwicklung der Nominallohne steigt seit 2011 von Jahr zu Jahr weiter, so dass im Jahr 2015 nunmehr auch bei diesem Parameter der 5 %-Richtwert überschritten wird.

Dr. Patrick Bömeke, LL.M.
patrick.boemeke@drb-berlin.de

Handy und Internet als Fallstricke für Richter

Für die meisten Richter sind Handy und Internet längst keine unüberwindbaren Hindernisse mehr. Zwei jüngere Entscheidungen des BGH zeigen aber, dass sich gerade der – zumindest technisch – gekonnte Umgang mit Handy und Internet als Fallstrick erweisen kann.

SMS während der Hauptverhandlung

Bereits vor einem knappen Jahr ließ eine Pressemitteilung des BGH zur Handynutzung

durch eine Richterin während der Hauptverhandlung aufhorchen. Ob eine Pressemitteilung erforderlich war, sei dahingestellt. Aber lesenswert ist das BGH-Urteil vom 17. Juni 2015 mit dem Aktenzeichen 2 StR 228/14 al-lemal.

Zum Sachverhalt: Die beisitzende Richterin einer Jugendkammer erhielt während der Vernehmung eines Zeugen auf ihrem stumm geschalteten Handy einen Anruf von zu Hause, auf den sie mit der vorbereiteten SMS „Bin in Sitzung“ antwortete. Eine dann eingehende SMS zur Betreuung ihrer Kinder beantwortete sie „binnen Sekunden“ mit einer weiteren SMS. Die Angeklagten lehnten die Richterin daraufhin wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Nachdem die Richterin sich entschuldigt hatte, wurde das Ablehnungsgesuch (ohne Mitwirkung der Richterin) als unbegründet zurückgewiesen. Die Angeklagten wurden zu mehrjährigen Strafen verurteilt.

Der 2. Strafsenat des BGH hat das Urteil aufgehoben, weil das Ablehnungsgesuch zu Unrecht zurückgewiesen worden sei (absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 3 StPO). Zur Begründung heißt es im Kern: „Auch aus der Sicht eines besonnenen Angeklagten gab die private Nutzung des Mobiltelefons durch die beisitzende Richterin während laufender Hauptverhandlung begründeten Anlass zu der Befürchtung, die Richterin habe sich mangels uneingeschränkter Interessen an der dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit unterfallender (vgl. § 261 StPO) Beweisaufnahme auf ein bestimmtes Ergebnis festgelegt.“ Die Weitsicht, eine SMS vorzubereiten, hat der Senat sogar „strafscharfend“ berücksichtigt, indem er ein unbedachtes Verhalten, das durch Klarstellung und Entschuldigung hätte beseitigt werden können, ausgeschlossen hat.

Eines ist klar: Private SMS, E-Mails oder gar Telefonate während einer Hauptverhandlung sind unangebracht, und das gilt für alle Verfahrensbeteiligten. Aber nur bei Richtern kann sich daraus die Besorgnis der Befangenheit ergeben, mit der Möglichkeit der Ablehnung durch die Angeklagten. Private Telekommunikation von Staatsanwälten und Verteidigern kann allenfalls zu einer vorübergehenden Abwesenheit (absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO) führen, wozu aber die bloße Aufmerksamkeitsminderung nicht ausreichend ist.

Die Frage ist, auf welche Beschäftigungen eines Richters während der Hauptverhandlung die Besorgnis der Befangenheit darüber hinaus gestützt werden kann. Ist jede Beschäftigung schädlich, durch die der Richter sich „gezielt abgelenkt“ und dadurch seine „Fähigkeit beeinträchtigt, der Verhandlung in allen wesentlichen Teilen zuverlässig in sich aufzunehmen und zu würdigen“? Oder muss der Richter zusätzlich zu erkennen gegeben, die Beschäftigung über die dienstlichen Pflichten zu stellen? Und wie sind die „kurzfristigen Abgelenktheiten, wie sie während einer länger andauernden Hauptverhandlung auftreten können,“ davon abzugrenzen? Alle diese Stichworte fallen in der Entscheidung des 2. Strafsenats des BGH, ohne dass sich ein klares Bild ergibt.

In persönlicher Hinsicht wird man nicht zwischen Vorsitzendem, Beisitzern und Schöffen unterscheiden können, alle müssen gleich aufmerksam sein. Im Hinblick auf die Verfahrenssituation gibt es aber Unterschiede: Die ungeteilte Aufmerksamkeit der Richter verlangen sicherlich die Einlassungen der Angeklagten, die – wie hier – Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Verlesung von Urkunden, Inaugenscheinnahmen, Erklärungen der Beteiligten, Anträge, Plädoyers und das letzte Wort. Dagegen dürfte während der Verlesung der Anklageschrift (sofern sie den Richtern vorliegt bzw. vorlag), Verkündung von Beschlüssen und bei „Leerauf“, für den die Hauptverhandlung ohne weiteres förmlich unterbrochen werden könnte (z.B. Terminabstimmungen, Verteilen von Schriftsätzen oder Selbstlesebänden) eine geringere Aufmerksamkeit ausreichend sein.

Allein der Umstand, dass die „Nebentätigkeit“ einen Bezug zur verhandelten Sache hat oder sogar dem Fortgang der Sache dient (z.B. Blättern in den Akten, Nachschlagen in einem Kommentar, Anschließen eines für die Mitschrift genutzten Notebooks an die Stromversorgung) wird nicht vor einem Ablehnungsgesuch schützen können, wenn man das Übel in der gezielten Selbstablenkung und damit Hintanstellung der Hauptverhandlung sieht. Auch eine bloße Wiederholung des Verfahrensabschnitts würde dann nicht helfen. Im Zweifel also förmlich unterbrechen.

Wer es als Richter auf die Spitze treiben will, der muss sich auch gegen Ablenkungen



durch Dritte wappnen. Andernfalls setzt er sich dem Vorwurf aus, sich für Ablenkungen empfänglich zu zeigen und darin seine Geringschätzung für die Hauptverhandlung auf besonders spitzbüßische Weise auszudrücken. Also nicht nur private Telefone ausschalten, sondern vorsorglich das Kabel des Telefons im Beratungszimmer durchtrennen, um nicht von dessen Klingeln abgelenkt zu werden. Protokolle sollten auch wieder vermehrt mit Hand geschrieben werden, um störendes Tastaturgeklapper zu vermeiden. Die Fenster sind nicht nur geschlossen zu halten, sondern abzuschließen – und entsprechend zu kennzeichnen, damit nicht ein durchgeknallter Staatsanwalt auf die Idee kommt, während der Verhandlung – ablenkend – aufzustehen und das Fenster öffnen zu wollen. Dass der Wachtmeister an der Saaltür jede Art von Eindringling als Keim möglicher Ablenkung abzuwehren hat, versteht sich von selbst.

Spaßhafte Facebook-Seite

Dass auch die Freizeitgestaltung eines Richters nicht von vornherein unerheblich ist für die Hauptverhandlung, zeigt ein Beschluss des BGH vom 12. Januar 2016 zum Aktenzeichen 3 StR 482/15.

Der Sachverhalt in Kürze: Zwei später zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilte Angeklagte lehnten den Vorsitzenden einer großen Strafkammer ab, auf dessen Facebook-Seite zuvor ein Verteidiger gestoßen war. Im öffentlich zugänglichen Bereich der Facebook-Seite war ein Foto des Richters zu sehen. Es zeigte ihn mit einem Bierglas in der Hand auf einer Terrasse sitzend und auf seinem T-Shirt prangte der Spruch „Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA“. Auf der Facebook-Seite erfuhr man über den Richter noch: „2. Große Strafkammer bei Landgericht Rostock“ und „1996 bis heute“. Im Kommentarbereich der Seite hatte der Richter zu seinem Foto geschrieben: „Das ist mein 'Wenn du raus kommst, bin ich in Rente'-Blick“. Das kommentierte ein Dritter auf der Seite mit „...sprach der schwedische Gardinen-Verkäufer! :-))“, was vom Vorsitzenden „geliked“ wurde.

Der 3. Strafsenat meint, weil die Seite einen eindeutigen Hinweis auf die berufliche Tätigkeit des Vorsitzenden enthalte, betreffe sie nicht lediglich dessen persönliche Verhältnisse. Die Facebook-Seite „dokumentiert ein-

deutig eine innere Haltung des Vorsitzenden, die bei verständiger Betrachtung besorgen lässt, dieser beurteile die von ihm zu bearbeitenden Strafverfahren nicht objektiv, sondern habe Spaß an der Verhängung hoher Strafen und mache sich über die Angeklagten lustig“. Der Internetauftritt sei „insgesamt mit der gebotenen Haltung der Unvoreingenommenheit eines im Bereich des Strafrechts tätigen Richters nicht zu vereinbaren“.

Es ist das Los eines mit Strafsachen befassten Richters, dass seine Entscheidungen meist zu Ungunsten der Angeklagten ausfallen. Nicht Freisprüche, sondern Verurteilungen prägen die Hauptverhandlungen. Bei den Richtern einer großen Strafkammer sind es wegen der Zuständigkeit des Landgerichts sogar meist Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Entgegen der durch Hauptverhandlungen geprägten öffentlichen Wahrnehmung treffen in erster Linie Staatsanwälte die für die Beschuldigten günstigen Entscheidungen. Denn die Staatsanwaltschaften sind vornehmlich Einstellungs- und nicht Anklagebehörden.

Ob die Facebook-Seite des Richters seinem Amt angemessen war, mag dahinstehen. Aber hat der Richter mehr getan, als einen allgemein bekannten statistischen Befund in spaßhafter Form auf sich zu beziehen und im Internet zu verbreiten? Die Facebook-Seite dokumentiert eben nicht „eindeutig“ die innere Haltung eines Richters mit „Spaß an der Verhängung hoher Strafen“. Und wenn es auch hier – ähnlich wie in der Entscheidung des 2. Strafsenats – um die innere Haltung des Richters geht, dann kommt es nicht darauf an, wo und wie diese nach außen getragen wird, ob im Internet oder in einem Gespräch. Aber soll der vom 3. Strafsenat hier angelegte Maßstab wirklich für alle Formen der Kommunikation gelten?

Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de

■ Augen auf im Gericht!

Wann sind Sie das letzte Mal mit offenen Augen durch die Gebäude der Staatsanwaltschaft oder durch Ihr Gericht gelaufen? Nehmen Sie die abgestoßenen Ecken, die abgenutzten Wände, die kaputten Fenster, den schmutzigen Fußboden, Dreck auf Lampen und Feuermeldern, durchgesessenes Mobiliar oder unhygienische Sanitäranlagen noch wahr? Viele von uns nicht mehr, wir

haben uns an die Schäbigkeit unseres Arbeitsplatzes gewöhnt. Aber die Bürger gehen mit offenen Augen durch die Justizgebäude, warten in ergrauten Fluren und zusammengestückelten Rechtsantragsstellen. Sie sehen unsere verstaubten Arbeitsstellen und erkennen die geringe Wertschätzung des Landes Berlin gegenüber der Justiz.

Ich ärgere mich über die Zustände, die wir den Rechtsuchenden bieten. Ich ärgere mich über die Bedingungen, unter denen wir arbeiten. Mich tröstet nicht, dass manche Polizeidienststelle abgenutzter und manches Schulklo schmutziger ist. Die für die Justiz eingekauften Reinigungsleistungen reichen nicht für eine angemessene Sauberkeit, der Finanzetat genügt nicht für eine angemessene Mindestausstattung. Es muss z.B nicht sein, dass sogar sanierte Toilettenräume nur über Kaltwasser verfügen. Der Sauberkeits- und Hygienestandard in den Justizgebäuden ist auch ein Zeichen der Wertschätzung unserer Arbeit. Noch Fragen?

Aber nur jammern hilft nicht. Wir können etwas verändern! Lassen Sie uns zum einen die Betriebsblindheit ablegen. Die eine oder andere Schmutzdecke kann auch nach freundlichem Hinweis der Hausmeister oder der Putzdienst beseitigen. Dreckige Türen, Flure und Gerichtssäle müssen wir nicht akzeptieren. Lassen Sie uns zum zweiten die Hausleitungen im Kampf mit der BIM unterstützen. Denn diese vergibt die Reinigungsleistungen in den Justizgebäuden, für die der billigste Preis nicht weiter das entscheidende Kriterium sein darf. Lassen Sie uns zum dritten ein modernes Beschwerdemanagement fordern und einführen. Damit nicht diejenigen von uns, die sich über die Arbeitsbedingungen beschweren, die Unbequemen sind, weil sie Arbeit machen. Mit einem modernen Beschwerdemanagement meine ich: einen zuständigen Ansprechpartner je Dienststelle für Beschwerden, der Anliegen offen sammelt, sich für die zügige Beseitigung kleiner und großer Missstände einsetzt (und auch einsetzen kann), der über die Mangelbeseitigung berichtet und die Beschwerden nach Mangelursachen transparent auswertet. Damit können wir dafür sorgen, dass Mängelmeldungen auch gehört werden.

Daher ab heute: Augen auf im Gericht!

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

■ Jungrichterseminar in Berlin

Auslandseinsätze, Abordnungen und alternative Karriereoptionen waren Gegenstand des Jungrichterseminars des Deutschen Richterbundes am 16. und 17. April 2016, welches zu seinem zehnjährigen Jubiläum im „Haus des Rechts“ in der Kronenstraße 73/74 in Berlin stattfand. Bereits am Freitag empfingen Frau Richterin am Oberlandesgericht Titz, Pressesprecherin des Oberlandesgerichts München und stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, gemeinsam mit Dr. Wilfried Kellermann, Vizepräsident des Landgerichts Kiel und Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes und zugleich geistiger Vater des Jungrichterseminars, Kolleginnen und Kollegen aus Richterschaft und Staatsanwaltschaft aus der gesamten Bundesrepublik.

Internationale Einsätze als Lang- oder Kurzzeitexperte

Der erste Teil des Seminars zu internationalen Einsätzen wurde am Samstagmorgen durch den Vortrag von Frau Tumler von der Bundesagentur für Arbeit, Bereich internationale Projekte, und Herrn Dr. Enzo Vial, ehemaliger Richter in Bremen und nunmehr tätig in der Senatskanzlei der freien Hansestadt Bremen, eingeleitet.

Dr. Vial, der an zahlreichen internationalen Projekten von Südosteuropa bis nach Zentralasien teilgenommen hat, berichtete zunächst über seine persönlichen Erfahrungen als sogenannter Kurzzeitexperte. Hierbei übernahm er im Rahmen ein- bis zweiwöchiger Auslandseinsätze die Schulung von Richtern und Staatsanwälten oder arbeitete am Aufbau von rechtsstaatlichen Strukturen mit.

Der Weg in den Auslandseinsatz beginnt mit der Registrierung bei einer Organisation wie dem Bundesministerium für wirtschaftlich Zusammenarbeit (BMZ) oder der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ). Diese melden sich teilweise sehr kurzfristig, wenn ein dem Profil des Bewerbers entsprechender Einsatzposten besetzt werden muss. Herr Vial betonte dabei, dass die größte Herausforderung zunächst darin bestehe, die Einsätze mit den vertretenden Kollegen und der Hausspitze abzustimmen. Er riet allen Beteiligten und Interessierten, zunächst einen Konsens im Kollegium über derartige Einsätze herzustellen.



Am Einsatzort angekommen werde man in der Regel von einem Dolmetscher und einem Mitglied der Justizorganisation des Heimatlandes in Empfang genommen. Die Unterkünfte reichen von einfachen Behelfsunterkünften wie Zelten bis hin zu Fünfsternehotels. Unbedingt erforderlich ist eine ausgeprägte interkulturelle Kompetenz, da man mit unterschiedlichsten Erwartungshaltungen und Arbeitsweisen konfrontiert werde. Besonders interessant war für Herrn Vial, dass er die Innenperspektive von fremden Ländern durch den Kontakt mit Beamten und Richtern kennenlernte.

Frau Tumler erörterte dann die Tätigkeit der Bundesagentur für Arbeit, welche seit den 1970er Jahren auch den Auftrag hat, den Anteil deutscher Staatsbürger in internationalen Organisationen zu erhöhen. Die Bundesagentur unterstützt Kolleginnen und Kollegen bei ihrem Weg in den Auslandseinsatz. Dabei spielt es keine Rolle, ob man sich für EU-Institutionen wie die EU-Anti-Korruptionsbehörde OLAF, eine UN-internen Verwaltungsbehörde oder auch bei der OSZE bewerben möchte.

Die Bundesagentur unterstützte auch Kollegen, die im Rahmen des so genannten rule-of-law-Projekts nach Afghanistan entsendet wurden, um mit Hilfe westlicher Experten rechtsstaatliche Strukturen zu schaffen. Frau Tumler berichtete von durchweg positiven Erfahrungen der Kollegen, die sich für einen Auslandseinsatz entschieden haben.

Zum Thema internationale Einsätze sprach später auch Frau Herbeck, Drittmittelkoordinatorin und Leiterin Projektbereich Drittmittelprojekte bei der IRZ. Die IRZ ist eine derjenigen Organisationen, die Teams für Langzeiteinsätze zusammenstellen und sich dann mit diesen Teams für Serviceverträge mit ausschreibenden Organisationen, insbesondere der EU, bewirbt.

Als Beispielprojekt führte Frau Herbeck eine Verfassungs- und Justizreform in Albanien an. Die von der IRZ entsendeten Experten erarbeiteten in Zusammenarbeit mit den einheimischen Kollegen umfangreiche Gesetzesentwürfe.

Das Profil der eingesetzten Experten beschrieb sie dahingehend, dass ein sicherer Umgang mit der englischen Sprache unumgänglich und eine Spezialisierung in einem besonderen Rechtsgebiet notwendig sei.

Ferner sei gewünscht, dass die Teilnehmer über eine Berufserfahrung von mindestens fünf bis acht Jahren verfügten. Voraussetzung für eine Teilnahme an einem Einsatz sei stets, dass die Landesjustizverwaltungen einen Entsendeauftrag erteilten. Daneben beschrieb Frau Herbeck auch die bereits aus dem praktischen Erfahrungsbericht von Dr. Vial vorgestellte Möglichkeit, als Kurzzeitexperte tätig zu werden.

Die Mitarbeit in Bundesministerien

Im Rahmen des nun folgenden Vortrags des Ministerialrats Rainer Ettl und des Oberstaatsanwalts beim Generalbundesanwalt Oliver Sabel, beide Referatsleiter im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), wechselte der Blick nun vom Ausland ins Inland. Das Bundesjustizministerium hat von allen Bundesministerien den wohl höchsten Juristenanteil: Circa 300 der 800 Mitarbeiter sind Juristen, 100 sind im Rahmen von – regelmäßig zwei Jahre dauernden – Abordnungen tätig. Herr Ettl betonte, dass die praktische Kompetenz der abgeordneten Kolleginnen und Kollegen Hause hoch geschätzt sei.

Man lerne, gesetzliche Normen unter Einfluss der politischen Sichtweise zu formen. Neben der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben besteht für die Bediensteten des BMJV auch die Möglichkeit, vielschichtige und interessante Dienstreisen durchzuführen, etwa als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Organisationen.

Herr Sabel, der selbst einmal Amtsrichter gewesen ist, hob hervor, dass man sich als ehemaliger Richter zunächst einmal an Richtungsvorgaben durch die Hausspitze oder Vorgesetzte und das elektronisches Zeiterfassungssystem des Ministeriums gewöhnen müsse. Grundsätzlich sei die Arbeit im Referat aber von hoher Eigenverantwortung und Eigeninitiative geprägt.

Mitarbeit in der ständigen Vertretung des Landes Berlin in Brüssel

Im Anschluss hieran berichtete Dr. Thomas Drappatz, Sozialrichter in Berlin, von seiner Arbeit in der ständigen Vertretung des Landes Berlin in Brüssel von 2012 bis 2014, wo er als „Anwalt des Bundeslandes Berlin“ für Positionen und Meinungen in Brüssel zu werben hatte. Die Arbeit im sogenannten Länderbü-

ro beschrieb er dahingehend, dass man einerseits als Früherkennungssystem die Legislative und ähnliche Projekte auf ihre Relevanz für das Land Berlin zu prüfen habe. Unumgänglich sei andererseits aber auch die Zusammenarbeit mit den anderen Landesjustizverwaltungen und deren Vertretungen in Brüssel. Nicht selten fänden Marathonsitzungen statt, bei denen in einem zähen Prozess Einigungen über Regelungsdetails erzielt werden müssten. Unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit im Länderbüro – wenn auch nicht Bestandteil der offiziellen Arbeitszeit – ist die Teilnahme an Abendveranstaltungen und Diskussionsforen. Ohne die dort stattfindende Vernetzung sei eine Arbeit im Länderbüro faktisch nicht erfolgreich zu bewältigen.

Das European Judicial Training Network (EJTN)

Frau Dr. Nancy Grohmann, LL.M. oec. vom Amtsgericht Norderstedt berichtete über die Möglichkeiten, die das European Judicial Training Network (EJTN) bietet. Das EJTN organisiert in erster Linie Lang- und Kurzeithospitationen für Juristen an EU-Institutionen und Gerichten der Mitgliedstaaten. Für junge Kolleginnen und Kollegen komme in der Regel nur eine Kurzeithospitation in Betracht. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und ist dergestalt organisiert, dass zunächst eine allgemeine Einführung in das jeweilige Justizsystem stattfindet und der Hospitant dann die praktische Arbeit der Empfängerinstitution begleitet. Neu im Programm sind die so genannten Sprachseminare, bei denen die Rechtsterminologie einer Europäischen Sprache erlernt werden soll.

Grundsätze des Beurteilungswesens

Nicht auf internationaler Ebene zu verorten, aber trotzdem von höchster praktischer Relevanz und insofern auch im Fokus des Interesses der Teilnehmer, war der Vortrag der Präsidentin des Landgerichts Bremen Karin Goldmann zu den Grundlagen des Beurteilungswesens. Sie erläuterte zunächst das Spannungsverhältnis zwischen dem Justizgewährleistungsanspruch, dem Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 GG, und der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 GG.

Sie betonte, dass die richterliche Unabhängigkeit ein hohes Gut sei, welches aber kein persönliches Standesprivileg der Richterinnen und Richter sei, sondern vor allem die Bin-

dung an Recht und Gesetz sicherstellen solle. Eine Beurteilung diene bei Proberichtern und Proberichterinnen zunächst der Feststellung der Eignung für das Eingangsamt. Gleichzeitig sei es aber auch Voraussetzung für bestimmte Bausteine der Personalentwicklung. Die Beurteilung kann einen starken Einfluss auf den konkreten Einsatz innerhalb der Justiz haben, etwa wegen einer aus ihr erkennbaren Spezialisierung. So könne man aus einer Beurteilung herauslesen, ob eine Person über organisatorische Fähigkeiten verfügt und somit beispielsweise in Umfangsverfahren eingesetzt werden kann oder ob er/sie eher der/die „effiziente Arbeiter/-in am kleinen Fall“ ist. Später spielt die Beurteilung eine entscheidende Rolle für den Zugang zu Beförderungsämtern.

Zuletzt betonte Frau Goldmann, dass die Beurteilung auch Basis der persönlichen Weiterentwicklung eines Richters sein kann. Gute Beurteiler und Beurteilerinnen erkennen die Stärken und Schwächen der Beurteilten und führen sie ihnen vor Augen, damit die Beurteilten sich ihrer bewusst werden können. Frau Goldmann betonte aber auch, dass das Beurteilungswesen rechtliche Grenzen habe. In keinem Fall dürfe über den Hebel der Beurteilung eine inhaltliche Einflussnahme auf die von den zu beurteilenden Richtern und Richterinnen geführten Verfahren stattfinden. Es verbiete sich insbesondere, eine Aufhebung oder Bestätigung einer Entscheidung bei der Beurteilung positiv oder negativ zu bewerten, weil dies eine indirekte Einflussnahme auf die vom Richter vorzunehmende freie Würdigung darstelle. Nichtsdestotrotz sei es möglich über Erledigungszahlen und objektive Kriterien die Arbeitsweise und auch die rechtliche Qualität von Beurteilten im Zeugnis darzustellen.

Die allgemein verbreitete Angst und Unsicherheit bezüglich dienstlicher Beurteilungen beruhe ihrer Ansicht nach vor allem darauf, dass man nicht genau wisse, nach welchen Kriterien überhaupt beurteilt werde. Sie ermunterte die Seminarteilnehmer, sich mental auf die Beurteilung vorzubereiten und sich über die rechtlichen Grundlagen zu informieren.

Der sehr informative Perspektivenwechsel, nämlich der Wechsel in die Perspektive des Beurteilers, führte zu einer angeregten und interessanten Diskussion der Seminarteilnehmer, die sich vor allem in dem von Frau



Goldmann anfangs geschilderten Spannungsverhältnis zwischen Bestenauslese, Justizgewährungsanspruch und der richterlichen Unabhängigkeit bewegte.

Der Deutsche Richterbund und richterliche Ethik

Zum Abschluss des ersten Seminartages erläuterte Herr Dr. Kellermann die Geschichte und Organisation des Deutschen Richterbundes, welcher heute der größte Berufsverband der Welt für Richter und Staatsanwälte eines Landes ist. Herr Kellermann betonte in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Interessenvertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Justiz. Er sagte, die Zeiten in denen man sich blind auf seinen Arbeitgeber verlassen konnte, seien vorbei. Im Justizbereich drohten massive Abschlüsse bei der Vergütung und der Altersvorsorge. Die Justizreform im Rahmen der Föderalismusreform habe gezeigt wie schwerwiegend finanzieller Einschnitte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Justiz ausfallen können, wenn eine zentrale Interessenvertretung faktisch nicht mehr möglich ist. Abschließend berichtete Herr Kellermann über die Möglichkeiten, im Richterbund – auch niederschwellig – aktiv mitzuwirken.

Im Anschluss sprach Frau Titz über das von ihr unter anderem im Rahmen der Ethikarbeitsgruppe betreute Projekt „Richterethik in Deutschland“. Die in der Wirtschaft mittlerweile völlig selbstverständliche „Compliance-Debatte“ werde in der Justiz eher oberflächlich behandelt. Auch Richter und Richterinnen, die ein sehr hohes Ansehen in der Bevölkerung genießen, sollten sich nach Ansicht von Frau Titz aktiv mit ihrer eigenen Außenwirkung, ihren eigenen inneren Vorurteilen und der Bedeutung der Macht, die sie über die Verfahrensbeteiligten haben, immer wieder auseinandersetzen. Das Thesenpapier zur Richterethik sei dabei nicht als Regelwerk, sondern lediglich als Anregung und Hilfestellung zu verstehen. Sie berichtete von Ländern, in denen die richterliche Unabhängigkeit faktisch nicht mehr vorhanden sei, auch wenn diese sehr prominent in Verfassung und Gesetz niedergelegt seien. Im krassen Gegensatz hierzu sei beispielsweise in Japan eine Versetzung von Richtern nach drei Jahren vorgesehen, damit keine zu starke Vernetzung stattfindet. Frau Titz vertrat jedoch die Ansicht, dass das in Deutschland wesentlich weitere und offene System, bei dem

Richter und Richterinnen Bestandteil der Gesellschaft seien, wohl vorzugswürdig sei.

Die Mitarbeit an einem obersten Bundesgericht und bei der Bundesanwaltschaft

Der zweite Seminartag behandelte die Möglichkeit der Mitarbeit an einem obersten Bundesgericht oder bei der Bundesanwaltschaft.

Eingeleitet wurde der Seminartag mit dem Vortrag des Richters am Bundesgerichtshof Pamp, welcher über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am Bundesgerichtshof berichtete. Die so genannten „Wimas“ erfüllten am Bundesgerichtshof vor allem eine zuarbeitende Funktion. Man könne die Situation durchaus mit derjenigen eines Rechtsreferendars vergleichen. Herr Pamp zitierte hierzu den ehemaligen Präsidenten des Bundesgerichtshofs Geiß, der die wissenschaftlichen Mitarbeiter als Lastenträger der Grundlagenforschung bezeichnete.

Bewerber sollten mindestens fünf Jahre Berufserfahrung mitbringen und wenigstens drei Jahre effektiv bei Gericht gearbeitet haben. Während der dreijährigen Abordnung sind die Mitarbeiter einem Senat fest zugeordnet und nehmen unter anderem auch an den Senatsberatungen teil und bringen dabei ihre praktische Erfahrung ein. Die regelmäßig zu erstellenden Vorvoten bildeten oft das Fundament späterer BGH-Entscheidungen.

Bundesanwalt Frank Wallenta, Personalreferent beim Generalbundesanwalt, sprach dann über Abordnungen junger Kolleginnen und Kollegen zur Bundesanwaltschaft. Er stellte klar, dass es sich bei der Bundesanwaltschaft nicht um die oberste Anklagebehörde der Bundesrepublik oder eine Aufsichtsbehörde über andere Staatsanwaltschaften handele, sondern dass sie ganz bestimmte Aufgaben wahrzunehmen habe. In erster Instanz sei sie etwa Anklagebehörde für Delikte wie Landesverrat, Spionagefälle, Straftaten nach §§ 109a und 109b des Strafgesetzbuchs sowie Völkermord.

Wird ein abgeordneter Richter oder Staatsanwalt in einer sogenannten Ermittlungsabteilung tätig, erhält er in der Regel nach sechs Monaten das Zeichnungsrecht und betreut die jeweiligen Anklagen selbstständig, einschließlich der Vertretung vor Gericht

im ganzen Bundesgebiet. Er hob hervor, dass es sich nicht selten um besonders interessante und öffentlichkeitswirksame Verfahren handele. Neben der Ermittlungsabteilung werden abgeordnete Kollegen und Kolleginnen regelmäßig auch in der Revisionsabteilung eingesetzt, die für das Abfassen von Schriftsätzen für und die Vertretung vor dem Bundesgerichtshof zuständig ist. Die Revisionsabteilung sei vor allem deswegen begehrt, weil man als mitarbeitender Staatsanwalt das Revisionsrecht unmittelbar kennenlernen und nach der Abordnung als Multiplikator in die Landesstaatsanwaltschaften zurückkehren könne. Eine Abordnung ermögliche regelmäßig auch die Teilnahme an Gremiensitzungen, an denen die Bundesanwaltschaft, die Länderpolizeibehörden, der Bundesnachrichtendienst und den Verfassungsschutzbehörden teilnehmen.

Von der Proberichterin zur Präsidentin des Bundesgerichtshofs

Den Abschluss des Seminars bildete der Vortrag der Präsidentin des Bundesgerichtshof Bettina Limpert, die den jungen Kolleginnen und Kollegen ihren beeindruckenden Karriereweg von der Proberichterin zur Präsidentin des Bundesgerichtshofs schilderte. Die parteilose und familiär juristisch „nicht vorbelastete“ Präsidentin des Bundesgerichtshofs studierte Jura in Freiburg und Tübingen. Sie war von Beginn an fasziniert von dem Gedanken Gerechtigkeit nach klaren Regeln herzustellen. Nach dem ersten Staatsexamen im Jahr 1984 nahm sie erstmals eine Lehrstuhl­tätigkeit bei Professor Böckenförde wahr, der ihre weitere Entwicklung maßgeblich prägen sollte. Nach dem zweiten Staatsexamen in Stuttgart war Frau Limpert zunächst als Anwältin tätig und wechselte später in die baden-württembergische Justiz, wo sie sowohl als Richterin, als auch als Staatsanwältin eingesetzt wurde. Über Professor Böckenförde erhielt sie dann das Angebot für eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht, welches sie nach anfänglichem Zögern auch annahm. Möglich gemacht habe das letztlich auch ihr Ehemann, der in Teilzeit arbeitete, um sich mehr um die Familie kümmern zu können.

Auch nach ihrer Zeit am Bundesverfassungsgericht verblieb die Präsidentin stets im Kreis derjenigen, die für neue Aufgaben zur Verfügung standen. Sie ließ sich insbesondere auch für Verwaltungsaufgaben gewinnen

und war bereits vor ihrer Erprobung am OLG Stuttgart Präsidialrichterin am Landgericht. Später wurde sie Direktorin eines Amtsgerichts und begann in dieser Zeit auch aktiv beim Deutschen Richterbund mitzuwirken. Nach einem Wechsel an das Landgericht Stuttgart, wo sie als Vizepräsidentin tätig war und unter anderem die Notaraufsicht führte, wurde sie Ministerialdirektorin im Justizministerium Baden-Württemberg. Am Bundesgerichtshof führt Frau Limpert nunmehr als Präsidentin traditionell den Vorsitz des Kartellsenats.

Ihren Erfolg schreibt die Präsidentin vor allem dem Umstand zu, dass sie oft „ja gesagt“ habe, wenn sie mit neuen Aufgaben konfrontiert worden sei. Sie habe sich trotz ihrer Flexibilität nie verbogen oder ihr eigentlich unliebsame Tätigkeiten ausgeübt. Die rät unter anderem dazu, Möglichkeiten wie Coaching oder Supervision wahrzunehmen. Es sei wichtig, die eigene Spannkraft zu erhalten und wach zu bleiben. Sie motivierte die Teilnehmerinnen des Seminars, mit ihren Partnern über eine Aufteilung der Kinderbetreuung und der Elternzeit zu sprechen, um sich den Weg zu Beförderungssämtern offen zu halten.

Fazit

Das facettenreiche und interessante Seminar deckte eine enorme Bandbreite von Themen ab und ermöglichte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern den sprichwörtlichen Blick über den Tellerrand der „gewöhnlichen“ Justizkarriere. Besonders bereichernd war der rege Austausch zwischen den Teilnehmern und Teilnehmerinnen und der ungezwungene Kontakt mit den erfahrenen und hochrangigen Dozenten des Seminars.

Kai-Michael Hermle

Aus der Mitgliedschaft

Als neue Mitglieder begrüßen wir sehr herzlich:

- Ri Fabian Dülk
- RiAG Dr. Oliver Grashof
- Ri Jonas Hansmann
- Ri'in Nathalie Hofmann



Wir bedauern den Tod unseres Mitglieds:

- VRiLG i.R. Herbert Handke, verstorben am 30. Dezember 2015 im Alter von 86 Jahren

■ Vom Vorstand wahrgenommene Termine

Um allen Mitgliedern einen besseren Eindruck von der Arbeit des Vorstandes zu ermöglichen, werden wir Sie zukünftig darüber informieren, an welchen Veranstaltungen Vorstandsmitglieder teilgenommen haben bzw. zu welchen Themen der Landesverband Stellungnahme abgegeben hat.

- 20. April 2016 Vorstandssitzung
- 27. April 2016 Treffen der Landes- und Fachverbandsvorsitzenden des DRB
- 27. April 2016 Bundesvorstandssitzung
- 28. April 2016 Bundesvertreterversammlung
- 29. April 2016 Öffentliche Veranstaltung anlässlich der Bundesvertreterversammlung des DRB
- 2. Mai 2016 Außerordentliches Treffen zur Planung der Vorstandsarbeit
- 18. Mai 2016 Besprechung zur Vorbereitung der Berufungsverfahren in Besoldungsstreitigkeiten vor dem OVG Berlin/Brandenburg
- 18. Mai 2016 Vorstandssitzung

■ Veranstaltungen

➔ Führung durch die Wirkungsstätten des KGB in Potsdam

Für die Mitglieder des Richterbundes und Begleitung findet eine Führung statt durch die

Gefängnisgebäude der sowjetischen Militärspionageabwehr in der Leistikowstraße und Geheimdienststadt „Militärstädtchen Nr. 7“

und zwar am

**2. Juli 2016 (Sonnabend),
um 14.00 Uhr, und dauert 2 Stunden.**

Treffpunkt ist die Gedenk- und Begegnungsstätte Leistikowstraße 1 in Potsdam, Leistikowstraße 1, 14469 Potsdam, **spätestens um 13.45 Uhr.**

Anfahrt: Ab Potsdam Hauptbahnhof mit der Tram 92 (Richtung Kirschallee) oder Tram 96

(Richtung Viereckremise) fahren. An der Haltestelle Puschkinallee aussteigen. Dann etwa 10 Minuten Fußweg von der Puschkinallee zur Leistikowstraße 1 (in Fahrtrichtung rechts in die Beyerstraße, von dort in die Große Weinmeisterstraße bis zur Ecke Leistikowstraße).

Nach dem Zweiten Weltkrieg entstand für den sowjetischen Geheimdienst KGB auf einer Fläche von 16 Hektar zwischen Pflingstberg und Neuem Garten in Potsdam eine Geheimdienststadt mit über 100 Gebäuden, die den Namen „Militärstädtchen Nr. 7“ trug. Im Kernbereich befand sich eine Hochsicherheitszone mit Hauptquartier und Gefängnis. Von August 1945 bis zur Auflösung des KGB im Jahre 1991 befand sich in der Leistikowstraße 1 das zentrale Untersuchungsgefängnis der sowjetischen militärischen Spionageabwehr, ein hierzu umgebautes ehemaliges Wohn- und Geschäftshaus des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins.

Die Führung beginnt mit einer Besichtigung des Gefängnisses, anschließend findet ein Rundgang durch das „Militärstädtchen Nr. 7“ statt, u.a. vorbei an dem Geheimdienst-Hauptquartier und dem Gebäude der sowjetischen Militärtribunale.

Die Führungsgebühr von 110 Euro ist auf die Anzahl der Teilnehmer umzulegen. Weitere Kosten entstehen nicht.

Interessenten melden sich bitte bis spätestens 17. Juni 2016 (Freitag) bei VR'inKG i.R. Margit Böhrenz, Ermanstraße 27, 12163 Berlin. Telefon: 791 92 82
E-Mail: margit.boehrenz@drb-berlin.de

Die Anmeldung bis zu diesem Termin ist notwendig, weil die Gedenk- und Begegnungsstätte Leistikowstraße 1 rechtzeitig über die Anzahl der Teilnehmer informiert sein möchte, um bei einer hohen Beteiligung eine entsprechende Anzahl von Führern stellen zu können.

➔ Führung durch die Gemäldegalerie

Für die Mitglieder des Richterbundes und Begleitung findet eine Führung statt durch die

Sonderausstellung „El Siglo de Oro. Die Ära Velázquez“

und zwar am

**24. August 2016 (Mittwoch),
um 15.30 Uhr, Dauer: 2 Stunden,
in der Gemäldegalerie.**

Treffpunkt ist der Kassenbereich im Kulturforum Potsdamer Platz, Matthäikirchplatz, 10785 Berlin-Tiergarten, **spätestens um 15.15 Uhr.**

Die Führung leitet der uns aus zahlreichen Führungen bekannte Kunsthistoriker und Historiker Thomas R. Hoffmann.

Die herausragende Kunstepoche des Siglo de Oro – des goldenen Zeitalter Spaniens – ist in der Sonderausstellung mit über 130 Meisterwerken u.a. von Velázquez, El Greco und Murillo kennenzulernen.

Für die Führung sind pro Person 10 Euro zu entrichten. Jeder Teilnehmer muss sich außerdem vor dem Beginn der Führung an der Kasse im Kulturforum eine Eintrittskarte besorgen.

Interessenten melden sich bitte bei:
VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**
Ermanstraße 27, 12163 Berlin
Telefon: 791 92 82
E-Mail: margit.boehrenz@drb-berlin.de

An der Führung können maximal 25 Personen teilnehmen. Die Zusage zur Teilnahme erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

→ **Stammtisch**

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

- 4. Juli 2016
- 5. September 2016

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant La Castellana in der Wrangelstraße 11-12 (ggü. dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:
VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**
Ermanstraße 27, 12163 Berlin
030/791 92 82
margit.boehrenz@drb-berlin.de

→ **Rückschau: „Die Sammlung Würth“ und „Holbein in Berlin“**

Am 29. Oktober 2015 fand für die Mitglieder des Richterbundes eine Führung im Martin-Gropius-Bau durch die Sonderausstellung „Von Hockney bis Holbein - Die Sammlung Würth in Berlin“ statt. Die Sammlung Würth umfasst annähernd 17.000 Kunstwerke vom Spätmittelalter bis ins 21. Jahrhundert, von denen rund 400 Meisterwerke ausgestellt waren. Der Kunsthistoriker und Historiker Thomas R. Hoffmann zeigte uns ausgewählte Werke von u.a. Munch, Kirchner, Nolde, Beckmann, Picasso, Gerhard Richter. Höhepunkt war die im letzten Raum zu sehende berühmte Holbein-Madonna, die Hans Holbein der Jüngere im Jahre 1526 schuf.

Am 17. März 2016 fand für die Mitglieder des Richterbundes eine Führung im Bode-Museum durch die Sonderausstellung „Holbein in Berlin“ statt. Mittelpunkt der Ausstellung war auch hier die Holbein-Madonna der Sammlung Würth, gezeigt im Kontext anderer Werke von Hans Holbein dem Jüngeren und seinem Vater Hans Holbein dem Älteren. Die Madonna war hier anders präsentiert als im Martin-Gropius-Bau, nämlich frei an der Wand hängend ohne einen Hochsicherheitskasten aus Glas und Stahl, aber nicht in einem nur für sie reservierten Raum. Es war spannend, die jeweils andere Ausstrahlung des wunderbaren Bildes bewirkt durch eine verschiedene Hängung zu erleben. Der Kunsthistoriker und Historiker Thomas R. Hoffmann brachte uns aber auch die übrigen ausgestellten Bilder nahe. Hans Holbein der Jüngere war einer der größten Porträtmaler der Renaissance. Zu sehen war u.a. das weltbekannte Bildnis des Kaufmanns Georg Gize, das anders gehängt als sonst in der Gemäldegalerie im Kulturforum ebenfalls eine verschiedene Wirkung zeigte. Den Abschluss der Führung bildeten Skulpturen aus der Zeit Holbein des Jüngeren.

Beide Führungen waren schnell ausgebucht. Alle Teilnehmer waren begeistert.

Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de



■ Rezensionen

Kriminalistisches Denken, begründet von Hans Walder, fortgeführt von Thomas Hansjakob, Verlag C.F. Müller, 10. Auflage, 2016, 350 Seiten, kartoniert, 23,99 Euro, ISBN 978-3-7832-0043-0



Warum ein Buch über kriminalistisches Denken? Richter haben doch Kraft Amtes Recht und Staatsanwälte wissen ohnehin, wer wirklich schuldig ist. Wenn es doch so einfach wäre!

Letztlich baut die Justiz darauf, dass sich mit der Erfahrung in der Leitung von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren auch das kriminalistische Denken entwickelt. Denn auf Vorkenntnisse kann angesichts des geringen Stellenwerts der Kriminalistik in der juristischen Ausbildung nicht vertraut werden. Aber Erfahrung allein reicht eben nicht, sondern es müssen die richtigen Schlüsse daraus gezogen werden. Und hier setzt das Buch von *Hansjakob* an.

Der Verfasser *Hansjakob* dürfte den wenigsten deutschen Juristen ein Begriff sein. Er ist nach langjähriger Tätigkeit als Untersuchungsrichter nun Leiter einer Staatsanwaltschaft in der Schweiz. Das schmälert den Wert des Buchs für die deutsche Leserschaft in keiner Weise. Denn kriminalistisches Denken ist grundsätzlich unabhängig von der Rechtslage. Auch die Kriminalitätsphänomene und Tätertypen sind in der Schweiz und Deutschland dieselben, wie die eingestreuten Fallbeispiele zeigen. Und sofern es ausnahmsweise erforderlich ist, wird neben der schweizerischen auch die deutsche Rechtslage dargestellt.

Das Buch zeichnet sich dadurch aus, dass *Hansjakob* mit der täglichen Arbeit des Strafrichters und Staatsanwalts vertraut ist. Da will einem kein Polizist die Theorie und kein Professor die Praxis erklären. *Hansjakob* beherrscht einfach Theorie und Praxis und verknüpft beides in sehr anschaulicher Weise. Verstaubte Lehrbuchfälle findet man ebenso wenig wie Empfehlungen, die angesichts der begrenzten Ausstattung der Justiz ohnehin nicht umsetzbar wären.

Das Buch ist in die drei Teile „Aufgabe und Mittel“, „Die Methode“ und „Das Ergebnis“ gegliedert, die nicht zwingend in dieser Reihenfolge gelesen werden müssen. Wegen der klaren Gliederung kann das Buch anhand des Inhaltsverzeichnisses oder des Stichwortverzeichnisses auch als Nachschlagewerk eingesetzt werden. Insbesondere auf die Ausführungen zur Statistik, Hypothesenbildung, Wahrnehmung und Vernehmung wird man als Strafrechtler immer wieder zurückgreifen können.

Insgesamt ist das Buch eine erstklassige Unterstützung bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der Ermittlungstätigkeit und Urteilsfindung. Natürlich eignet es sich auch für Berufsanfänger, die ihr Wissen erweitern und ihre Erfahrungen einordnen wollen. Lesen!

Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de